



ANLAGE 1

Nutzungsvorschriften MPS-Anbau-Gütesiegel durch Händler

MPS

Niederlande

MPS-Händler-Gütesiegel

- 1 Die Stiftung MPS ist Eigentümer der von ihr ausgegebenen Marke. Die für den Händler interessante Äußerungsform ist:
 - MPS-Produktionsgütesiegel mit MPS-Nummer

Anforderungen

- 2 Der bei MPS angeschlossene Händler muss mindestens im Besitz eines gültigen Florimark GTP Zertifikats sein.
- 3 Das Gütesiegel darf vom Händler ausschließlich auf von MPS-Produzenten stammenden Produkten, Einwegverpackungen, Preislisten, Stecketiketten, Broschüren, Rechnungen, Briefpapier und anderen Reklameäußerungen geführt werden.
- 4 Form, Größe, Farbe usw. der Gütesiegel müssen den von MPS gestellten Anforderungen genügen.
- 5 Das Gütesiegel darf nur auf Zierpflanzen geführt werden.

Anwendung:

- 6 Die Vorschriften für die Gütesiegel sind:
 - Die Form des Gütesiegels darf nicht geändert oder angepasst werden. Es ist in der von MPS angelieferten Weise zu verwenden.
 - Die Abmessungen des Gütesiegels betragen 3,6 x 4,4 cm. Verkleinerung auf bis zu 50 % und Vergrößerung auf bis zu 150 % sind zulässig. Eine weitergehende Verkleinerung oder Vergrößerung bedarf der Absprache mit MPS.
- 7 Das Gütesiegel kann in jeder Farbe ausgeführt werden. MPS bevorzugt die ausgelieferten Farben.
- 8 Die vom Händler verwendete Schriftgröße darf die der Buchstaben MPS im Logo nicht überschreiten.
- 9 Es ist nicht gestattet, Umweltclaims wie "umweltfreundlich" oder "umweltbewusst" in Kombination mit dem Gütesiegel zu verwenden.
- 10 Der Händler darf das Gütesiegel nicht als eigene Handelsmarke verwenden.
- 11 Der Händler darf sein Recht zum Führen des Gütesiegels nicht übertragen oder in Lizenz geben.

Kontrolle

- 12 Der Händler ist verpflichtet, den von MPS angewiesenen neutralen Kontrolleuren jederzeit den

Zugang zu seinem Betrieb und seiner Buchführung zu gestatten und an Stichprobenuntersuchungen mitzuwirken, mit welchen kontrolliert werden soll, ob seine Betriebsführung den an die Führung des Gütesiegels gestellten Anforderungen genügt.

Verstöße

- 13** Genügt ein Händler den vorliegenden Vorschriften nicht, ist MPS befugt, nach (Ermöglichung einer) Anhörung des betreffenden Händlers, folgende Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen:
- 13.1** eine Warnung aussprechen und dabei auf die zur Erfüllung der vorliegenden Vorschriften nötigen Maßnahmen hinweisen;
 - 13.2** Veröffentlichen des festgestellten Verstoßes mit Angabe des Namens des betreffenden Händlers in den Rundbriefen und auf der Website von MPS;
 - 13.3** Entzug der Berechtigung zum Führen des Gütesiegels für befristete oder unbefristete Dauer.

Ende Nutzungsrecht

- 14** Das Recht auf die Führung des Gütesiegels endet:
- 14.1** mit der Beendigung der Registrierung bzw. Zertifizierung des Händlers bei MPS;
 - 14.2** wenn der Händler mit den ihm auferlegten Maßnahmen in Verzug bleibt;
 - 14.3** bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Auflösung, Zwangsverwaltung des Händlers;
 - 14.4** durch Auflösung der Firma des Händlers.

Sodann ist der Händler verpflichtet, alle vorrätigen Materialien im Sinne von Punkt 1 unverzüglich zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.

Haftung

- 15** Die Haftung für die Produkte, welche das Gütesiegel führen, liegt vollständig beim Händler, der MPS vor diesbezüglichen Ansprüchen schützt.
- 16** Ein Händler hat kein Recht auf eventuellen Schadenersatz, sobald er auf die Führung des Gütesiegels kein Recht mehr hat.
- 17** MPS haftet nur für Schäden durch Vorsatz oder schwerwiegendes Verschulden.

Allgemein

- 18** Der Vorstand von MPS kann diese Nutzungsvorschriften unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ändern.
- 19** Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung dieser Bedingungen werden zunächst dem Vorstand von MPS vorgelegt. Kann sich der Händler daraufhin in den Beschluss des Vorstands nicht finden, wird die Streitigkeit ausschließlich gemäß der anwendbaren Arbitrageordnung von MPS von der Arbitragekommission, welche gemäß der genannten Ordnung ernannt worden ist, in den Niederlanden geschlichtet. Die Entscheidung der Arbitragekommission ist für beide Parteien verbindlich.